

Mietvertrag / Mitglieder

Zwischen

Bürgertreff 1006 e.V.
Bergisch Gladbacher Str. 1006
51069 Köln

und

Tel _____

vertreten durch den Vorstand

wird folgender Mietvertrag über die Nutzung der Vereinsräume für eine Veranstaltung geschlossen:

§ 1

Art der Veranstaltung: _____

Die Nutzung der Räume zu einem anderen als dem hier beschriebenen Zweck ist dem Mieter nicht gestattet. Die Veranstaltung wird vom Vorstand in den Team up Kalender eingetragen.

§ 2

Die Mietzeit beginnt am _____ um _____ Uhr und endet
am _____ um _____ Uhr.

Mietpreise:

Ganzer Tag 1 Raum: 25 € / Halber Tag 1 Raum: 15 € /

Ganzer Tag 2 Räume innen: 50 €

WE: Fr-Sa oder Sa-So: 1 Raum: 40 € / Halber Tag: 20 € / 2 Räume innen: 80 €

Die Miete beträgt _____ EUR

Die Kautions (individuell) beträgt _____ EUR

Der Gesamtbetrag in Höhe von _____ EUR

ist 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn auf das folgende Konto zu zahlen:

IBAN DE05 3705 0198 0040 3121 67 Institut Kreisparkasse Köln/Bonn

§ 3

Die Räume werden dem Mieter in einem sauberen und ordnungsgemäßen Zustand übergeben. Mit Ablauf der Mietzeit hat der Mieter die Räume besenrein und Einrichtungsgegenstände gereinigt zurückzugeben. Etwaige Schäden sind dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen.

Die Benutzung der Beleuchtungs- und der Musikanlage bedarf einer ausdrücklichen vorherigen Vereinbarung. Liegt eine derartige Vereinbarung vor, ist die Bedienung nur durch sachkundige Personen nach vorheriger Einweisung durch den Vermieter erlaubt.

§ 4

Der Mieter ist für den störungsfreien und ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung verantwortlich. Störungen von Hausbewohnern oder sonstigen Dritten sind auszuschließen. Dem Vermieter ist der Zugang zu den Räumen jederzeit – auch während der Veranstaltung – zu gestatten.

Alle Zugänge sind zu jeder Zeit frei zu halten. Sicherheitsvorrichtungen (z.B. Feuerlöscher) dürfen nicht entfernt werden.

§ 5

Der Mieter hat die nach den geltenden Vorschriften für seine Veranstaltung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Verpflichtungen auf seine Kosten zu erfüllen.

Der Mieter ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderliche Genehmigung der Urheber bzw. der GEMA einzuholen. Er hat den Vermieter von allen Schadensersatzansprüchen freizustellen, die im Falle der Verletzung dieser Verpflichtung gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

§ 6

Der Mieter verpflichtet sich, für alle Schäden zu haften, die - auch unverschuldet - durch die Veranstaltung, durch mit ihr befasste Personen bzw. Teilnehmer der Veranstaltung vor, während und nach der Veranstaltung entstehen. Lärm- und Umweltschutz sind ebenso zu beachten.

Der Vermieter ist berechtigt, Schäden auf Kosten des Mieters selbst zu beseitigen oder durch Dritte beseitigen zu lassen.

Der Bürgertreff 1006 e.V. als Vermieter, haftet nicht für Schäden aller Art, die dem Mieter, seinen Beauftragten oder Veranstaltungsteilnehmern vor, während oder nach der Veranstaltung entstehen. Für das Versagen irgendwelcher Einrichtungen und sonstige die Veranstaltung beeinträchtigende Ereignisse haftet der Vermieter nur, wenn ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

Von Schadensersatzansprüchen Dritter hat der Mieter den Vermieter freizustellen. Dem Mieter wird der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 7

Änderungen und Ergänzungen dieses Mietvertrages oder Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 8

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so ist deshalb nicht der ganze Vertrag unwirksam, sondern die unwirksame Bestimmung ist durch eine dem ganzen Zusammenhang und gewollten Sinn des Vertrages entsprechende Bestimmung zu ersetzen, falls sie nicht ersatzlos fortfallen kann.

§ 9

Erfüllungsort ist Köln.

Köln, den _____